

10. Wird das Recht, Buße zu verlangen und sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, durch einen wegen der Beleidigung zwischen dem Täter und dem Verletzten geschlossenen Vergleich beeinträchtigt?

III. Straffenat. Beschl. v. 30. November 1931. 3 TB 106/31.

I. Schöffengericht Göttingen.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der Antragsteller hat seinen am 19. Januar 1930 gestellten Strafantrag wegen Beleidigung am 27. Mai 1930 zurückgenommen. Das Strafverfahren ist auf Grund Strafantrags der vorgesetzten Dienstbehörde des Antragstellers fortgesetzt worden. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 17. August 1931 die frühere Zulassung des Antragstellers als Nebenkläger aufgehoben. Der neuerliche Zulassungsantrag ist nicht begründet.

1. Auf §§ 374, 395 Abs. 1 StPD. kann der Antrag nicht gestützt werden, weil mit dem Erlöschen der Antragsberechtigung (§§ 61, 64 StGB.) auch das Recht, wegen Beleidigung Privatklage zu erheben, infolge Wegfalls der Prozeßvoraussetzung erloschen ist. § 395 Abs. 2 StPD. kommt nicht in Frage.

2. Nach § 403 StPD. steht das Anschließungsrecht auch dem zu, der nach dem Strafrecht berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Nach § 188 StGB. kann im Falle des § 186 StGB. unter gewissen Voraussetzungen auf Buße erkannt werden, wenn der Beleidigte es verlangt. Die Berechtigung zu diesem Verlangen ist nicht davon abhängig, daß der Beleidigte auch der Antragsteller ist; sie kommt dem Beleidigten zu, gleichviel, ob er sein Antragsrecht gewahrt, die Wahrung verabsäumt oder das Recht sonst verwirkt hat. Auch ist nicht erforderlich, daß der Bußanspruch wirklich erhoben wird. Die Anschlußberechtigung wird endlich auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch auf Buße nach Verkündung des Urteils erster Instanz gemäß § 404 Abs. 1 StPD. nicht mehr geltend gemacht werden kann (RGEt. Bd. 41 S. 168, 176f.). Auf den Anspruch auf Buße kann jedoch verzichtet werden (RGEt. Bd. 31 S. 334). Der Beleidigte hat am 27. Mai 1930 nicht nur den Strafantrag zurückgenommen, sondern auch mit dem Beleidiger eine Vereinbarung getroffen, daß alle Streitigkeiten unter den Parteien und alle strafbaren Handlungen, Beleidigungen, Körperverletzungen usw., die bis zum 27. Mai 1930 begangen sind, erledigt sein sollen. Nach dem Sinn dieser Vereinbarung kann wegen der „erledigten“ Beleidigung kein Bußanspruch mehr erhoben werden. Damit entfällt auch die Anschlußbefugnis nach § 403 Abs. 1 StPD.